

Nachteilsausgleich für die Organisation und Durchführung des Studiums (Stand: 14.09.2020)

Studierende mit besonderen Bedürfnissen:

- mit Behinderung, einer psychischen Erkrankung oder einer chronischen Krankheit,
- mit Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen,
- mit einer Schwangerschaft oder in einer Stillzeit

haben einen gesetzlich verankerten Anspruch auf Nachteilsausgleiche bei den Studienangeboten, der Studienorganisation und den Prüfungen (HSG § 3 Abs. 5). Der Begriff „Barrierefreies Studium“ beschreibt das ungehinderte Durchlaufen des studentischen Lebenszyklus und die diskriminierungsfreie, inklusive sowie chancengleiche Teilhabe am Studienalltag. Diese inkludiert den bedarfsgerechten Zugang zu Lehrveranstaltungen, Lehrmaterialien, Prüfungen und Leistungsnachweisen.

Einordnung einer Nachteilsausgleichsfähigkeit

Einige Studierende sind aufgrund längerer Zeit andauernder Herausforderungen nicht in der Lage, die Umsetzung des Studiums entsprechend der Anforderungen und Vorgaben des Studienaufbaus auszuführen. Demzufolge benötigen Studierende mit besonderen Bedürfnissen nicht nur die Möglichkeit zur Beantragung von Nachteilsausgleichen in konkreten Prüfungssituationen, sondern ebenso bei der Organisation und Durchführung ihres Studiums.

Ein Studium mit besonderen Bedürfnissen erfordert oftmals den Einsatz zusätzlicher Zeit und Energie für die Organisation des alltäglichen Lebens, für Therapie,- Krankenhaus,- und Reha-Maßnahmen.

Zur Gewährleistung einer chancengerechten Teilhabe am Studienalltag soll es Studierenden ermöglicht werden, den Studienverlauf unter Berücksichtigung der individuellen Bedürfnisse und Bedarfe zu organisieren und durchzuführen.

Studierende mit besonderen Bedürfnissen stehen bei der Organisation und Durchführung des Studiums vor individuellen Herausforderungen wie zum Beispiel¹:

- Verschiebung bzw. Aufteilung von Prüfungen,
- Individuelle Gestaltung und Veränderung des Studienverlaufs (Module und semesterspezifische Lehrangebote),
- Modifikation von formalen Vorgaben zu Anwesenheitspflichten, Modalitäten für Praktika, Labore oder Auslandsaufenthalte,
- Wiedereinstieg ins Studium nach einem längeren Ausstieg.

Antragsverfahren

Die Voraussetzung für die Bewilligung eines Nachteilsausgleichs umfasst das Vorhandensein von besonderen Bedürfnissen der Studierenden. Die Anträge sind entsprechend fristgerecht und für jedes Semester neu zu stellen. Informieren Sie sich im Bedarfsfall bitte frühzeitig bei der Studienberatung, Sozialberatung oder Studiengangskoordination.

Der Antrag auf Nachteilsausgleich sollte:

- von den Studierenden frühzeitig (möglichst vor [Semesteranfang](#)),
- inhaltlich folgende Aspekte berücksichtigen,
 - Auflistung der Lehrveranstaltungen
 - Form der Lehrveranstaltungen
 - Zeitraum der Lehrveranstaltungen
 - Darstellung der Beeinträchtigungsformen
 - Auflistung von nachteilsausgleichenden Maßnahmen bzw. Hilfestellungen
- mit entsprechenden Nachweisen vorgelegt werden,
 - (Fach-) ärztliches Attest
 - Psychologisches Attest
 - Geburtsurkunden
 - Bescheinigungen des Einwohnermeldeamts
 - Kopie Schwerbehindertenausweis
- Einbezug des [Justiziariats](#) bei prüfungsrechtlichen Fragestellungen,

¹ Vgl. Deutsches Studentenwerk

- Gewährleistung einer frühzeitigen Organisation zwischen Studierenden, DozentInnen und der zuständigen Studiengangskoordination,
- Die Geltungsdauer kann für die gesamte Zeit des Studiums oder für einen befristeten Zeitraum festgelegt werden.

Hinweise und Maßnahmen zur Umsetzung von Nachteilsausgleichen

Die Gestaltung von Maßnahmen zum Nachteilsausgleich sollte flexibel auf die individuellen Bedürfnisse der Studierenden gestaltet werden und ist stark situationsbezogen. Der Studienort, die Anforderungen und Gestaltung des Studienfachs aber auch die zugehörigen Prüfungsbedingungen spielen eine wichtige Rolle. Demnach ist von einer verbindlichen Vorgabe von Nachteilsausgleichen abzusehen. Es sollte jeder Einzelfall separat analysiert und bewertet werden.

Die Studiengangskoordinationen, die Sozialberatung und die Studienberatung der FH Westküste stehen bei dem Prozess gerne beratend zur Verfügung. Die definierten Maßnahmen, die oftmals ineinander übergreifen bzw. aufeinander aufbauend sind, sollten stets erforderlich und geeignet sein, um den vorliegenden Nachteil auszugleichen.

Die nachfolgenden Maßnahmen zum Nachteilsausgleich lehnen sich an die Handlungsfelder des Deutschen Studentenwerks an und geben eine grundlegende Orientierung ohne abschließende Vollständigkeit.²

Individueller Studienplan und Verlängerung von Abschlussfristen

Gemäß § 2 Abs. 1 Prüfungsverfahrensordnung vom 17.09.2018 ist die Anwesenheit der Studierenden in allen Lehrveranstaltungen eine wichtige Voraussetzung für das Erreichen der Lernziele. Studierende können das Studium beeinträchtigungsbedingt häufig nicht oder teilweise im vorgegebenen Ablauf der einzelnen Studienphasen absolvieren. In diesem Fall empfiehlt sich die frühzeitige Beratung und Abstimmung mit der (m) zuständigen Dozentin (en) und der Studiengangskoordination. Im Einzelfall sollte entsprechend der geplanten Maßnahmen die Sozialberatung und/oder das Prüfungsamt hinzugezogen werden. Es sollte ein individueller, abgestimmter Studienverlaufsplan erstellt werden, in dem sich Lerneinheiten sinnvoll ergänzen bzw. aufeinander aufbauen. Der Studienplan gibt eine Übersicht aber auch terminliche Vorausschau über die Studiumsfristen wie z.B. das voraussichtliche Studienende.

² Vgl. Deutsches Studentenwerk

Des Weiteren ist der Regelstudienplan eine Grundlage für die Beantragung von finanziellen Leistungen wie z.B. BAföG. Unvorhergesehene oder beeinträchtigungsbedingte Verzögerungen sollten unverzüglich mit der Studiengangskoordination besprochen und der Studienplan gegebenenfalls angepasst werden.

Teilzeitstudium und Wechsel von Voll- und Teilzeitstudienphasen

Die Prüfungsordnungen der Studiengänge können unter den Voraussetzungen des § 50 Abs. 2 Satz 3 Hochschulgesetz vom 05.02.2016 die Möglichkeit eines Teilzeitstudiums (Verdopplung der Regelstudienzeit) eröffnen. Demnach besteht in Studiengängen je nach Prüfungsordnung für Studierende mit Beeinträchtigung die Möglichkeit, sich für ein Teilzeitstudium mit einem entsprechend strukturierten Studienverlaufsplan zu immatrikulieren. Die übergeordneten Bestimmungen sind dem § 2 Abs. 4 Prüfungsverfahrensordnung vom 17.09.2018 zu entnehmen. Die Durchführung eines Teilzeitstudiums oder der Wechsel von einem Vollzeit- in ein Teilzeitstudium kann gegenüber einem individuellen Studienplan im Vollzeitstudium vorteilhaft sein, weil sich die Organisation und Durchführung des Studiums oftmals den Anforderungen entsprechend besser gestalten lässt.

Der Wechsel von einem Vollzeit- in ein Teilzeitstudium ist nur einmal während des Studiums innerhalb der üblichen Bewerbungsfristen möglich. Vor der Beantragung empfiehlt sich die ausführliche Information und Beratung durch die Studienberatung und/oder die Studiengangskoordination. Es sollte alternativ überlegt werden, ob ein individueller Studienplan im Vollzeitstudium eventuell die bessere Alternative ist. Vor einer Entscheidung für ein Teilzeitstudium sollten Studierende die Auswirkungen auf die Krankenversicherung und auf finanzielle Ansprüche in Bezug auf BAföG, Kindergeld, Waisenrente, Stipendien etc. prüfen.

Zulassung zu Veranstaltungen unter Vorbehalt

Bei der Zulassung unter Vorbehalt besteht der Fall, dass Studierende mit Beeinträchtigung aufgrund einer Anpassung des Studienverlaufs bzw. verlängerten Abwesenheit nicht den vollen Umfang der notwendigen Leistungsnachweise fristgerecht erfüllen. Sind die Leistungsnachweise überwiegend erbracht, sollte im Einzelfall eine Zulassung unter Vorbehalt zu weiterführenden Veranstaltungen ermöglicht werden. Das Ziel besteht darin, die Studiendauer nicht unverhältnismäßig zu verlängern. Es sollten angemessene Fristen für die Erfüllung fehlender Leistungsnachweise vereinbart werden.

Bevorzugte Zulassung zu teilnahmebegrenzten Lehrveranstaltungen

Die individuelle Gestaltung des Studienverlaufs und des damit verbundenen Studienplans erfordert unter Umständen eine Flexibilisierung der Teilnahme an teilnahmebeschränkten Pflichtveranstaltungen. Studierende mit Beeinträchtigung sollten diese zu gegebenen Zeitpunkten belegen können. Diese Maßnahme bedarf eventuell einer Modifikation der modulspezifischen Anmeldeformalitäten.

Modifikationen von Anwesenheitspflichten

Für Studierende, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung häufiger von den Lehrveranstaltungen abwesend sind, sollte unter Berücksichtigung des § 2 Abs. 1 PVO eine individuell gestaltete Ausnahmeregelung getroffen werden. Demnach sollte die Anwesenheitspflicht für Übungen, Seminare, Hochschulpraktika, Exkursionen, Projektarbeiten sowie für vergleichbare in den Modulbeschreibungen entsprechend ausgewiesene Lehrveranstaltungen durch Lehrende entsprechend der Beeinträchtigung geregelt werden. Zur inhaltlichen Nachvollziehbarkeit und Möglichkeit zur Nacharbeit sollten notwendige Lehrmaterialien wie z.B. Skripte, Präsentationen, Übungen oder Mitschriften wöchentlich durch die (en) Dozentin (en) zur Verfügung gestellt werden.

Es ist zu verabreden, welche Modifikationen zum Leistungsnachweis vorgenommen werden können. Alternativ sollte geprüft werden, ob Studierende virtuell an Präsenzveranstaltungen teilnehmen können.

Modifikationen von Praxissemester, Laboren, Exkursionen und Auslandsaufenthalten

Je nach Beeinträchtigung sollten Modifikationen bei der Durchführung von verpflichtenden Praxissemestern, Laboren, Exkursionen und/oder Auslandsaufenthalten nötig werden. Zeitlich andauernde Leistungen, wie z.B. das Praxissemester, sollten eventuell aufgesplittet oder je nach Bedarf verlegt werden. In diesem Falle sollte kein Nachteil bei der Belegung von Modulen, Teilnahme an Prüfungen oder bei Abschlussarbeiten entstehen. Für Laborarbeiten sollten bei Bedarf passende Hilfsmittel und Assistenzen sowie eine barrierefreie Ausstattung einbezogen werden. In begründeten Einzelfällen sollte ein alternativer Nachweis in Form von schriftlichen oder mündlich Ersatzleistungen in Betracht bezogen werden.

Räumliche Verlegungen von Lehrveranstaltungen

Sofern vorgesehene Unterrichtsräume für einzelne Studierende mit Beeinträchtigungen nicht zugänglich oder nutzbar sind, ist es erforderlich, dass Lehrveranstaltungen in andere zugängliche Räume verlegt werden, die den Anforderungen entsprechen (Je nach Kapazitätsauslastung). Des Weiteren ist die Erreichbarkeit zum Besuch und zur Nutzung folgender Räumlichkeiten von großer Bedeutung:

- Lehrveranstaltungsräume
- Studentische Arbeitsräume
- Labore
- Bibliothek
- Mensa

Bei bestehenden Herausforderungen sollten Alternativen, wie z.B. eine Raumverlegung, geprüft werden. Nähere Informationen zu rollstuhlgerechten Gebäudeeingängen und WCS sowie zur Zugänglichkeit aber auch technischen Ausstattung der Räume können Sie den Quicklinks entnehmen.

Kontakt

Studienberatung

Janin Damms

Tel. +49 (0) 481 8555-133

[beratung\(at\)fh-westkueste.de](mailto:beratung(at)fh-westkueste.de)

<https://www.fh-westkueste.de/studieninteressierte/studienberatung/>

Studiengangskoordination

Die zuständigen AnsprechpartnerInnen der Studiengangskoordination finden Sie auf unserer Homepage bei den entsprechenden Studiengängen unter der Rubrik Studiengänge.

<https://www.fh-westkueste.de/de/studiengaenge/>

Sozialberatung des Studentenwerks

Nana Wendt

Tel. +49 481 8555 131

wendt@studentenwerk.sh

<https://www.fh-westkueste.de/campus-service/rat-hilfe/sozialberatung/>

Dekanate

Wirtschaft

Dipl.-Kfm. (FH) Christian Eilzer M.A.

Tel. +49 481 8555 539

eilzer(at)fh-westkueste.de

Technik

Dipl.-Ing. (FH) Freddy Olsen

Tel. +49 481 8555 322

olsen(at)fh-westkueste.de

Gleichstellung und Diversität

Gleichstellungsbeauftragte

Katja Kalisch-Peters

Tel. +49 (0) 481 8555-154

kalisch-peters(at)fh-westkueste.de

Diversitätsbeauftragte

Birgit Timm

Tel. +49 (0) 481 8555-212

timmm(at)fh-westkueste.de